

SYNOPSIS

Das Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zusammenfassend für den Bund zum Entwurf eines NÖ Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996 wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 4):

„Der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sind keine internationalen Organisationen und haben somit keine Mitglieder. Insofern erscheint die Bezeichnung ‚EWR-Vertragsstaat‘ im einleitenden Satzteil des § 9 Abs. 4 zutreffend. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass der Ausdruck ‚EU-Vertragsstaat‘ unüblich ist, zumal die rechtliche Qualität der zugrunde liegenden Verträge eine unterschiedliche ist; vielmehr wäre die Bezeichnung ‚EU-Mitgliedsstaat‘ zutreffender. Ferner müsste es ‚wenn er‘ lauten, um dem Konditionalsatz zu einem grammatikalisch korrekten Prädikat zu verhelfen.“

Die Bemerkungen des Bundesministeriums wurden in der Gesetzesvorlage berücksichtigt.

„Ausgehend davon wäre im Abs. 4 lit. a zweiter Teil statt der Bezeichnung ‚EU- oder EWR-Mitgliedsstaates‘ vielmehr ‚EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates‘ (-Mitgliedstaates‘ ohne Fugen-s) zu verwenden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

„Wenn die optische Zweiteilung der lit. a nicht aufgegeben wird, wäre der den beiden geregelten Fällen gemeinsame Teil des Satzes als optisch abgesetzter Schlussteil auszubilden, um so die logische Struktur des Satzes erkennbar zu machen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 5):

„Hinsichtlich der lit. b darf zu bedenken gegeben werden, dass auch in Art. 5 der Richtlinie 92/51/EG auf die Erbringung von Ausbildungsnachweisen Bezug genommen wird. Wie bereits im Vorfeld mit dem Amt der NÖ Landesregierung besprochen, erscheint eine Einschränkung auf Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit b und Art. 6 lit. b der genannten Richtlinie nicht nachvollziehbar.“

Der Artikel 5 der Richtlinie 92/51/EG wurde in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

„In lit. c müsste es statt ‚einem dem‘ richtig ‚einen dem‘ lauten. Statt ‚EU- oder EWR-Vertragsstaat‘ wäre, wie oben ausgeführt, ‚EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat‘ vorzuziehen. Ferner müsste es statt ‚diese ... reglementiert haben‘ vielmehr ‚dieser ... reglementiert hat‘ heißen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

„Hinsichtlich der Wortfolge ‚...auf die in Art. 7 lit. a erster Satz der Richtlinie 92/51/EG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG ... in Bezug genommen wird ...‘ darf zu bedenken gegeben werden, dass im Wege der Richtlinie 2001/19/EG in Art. 7 Buchstabe a nach dem Unterabsatz 1 nur ein weiterer Unterabsatz eingefügt worden ist, ohne dass es zu einer Änderung des Gehaltes des Unterabsatzes (=Art. 7 lit. a erster Satz) an sich gekommen wäre.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

„Der Verweis auf ‚Abs. 3 lit c dieses Gesetzes‘ ist nicht nachvollziehbar, da nach vorliegendem Kenntnisstand des § 9 Abs. 3 des NÖ Kindergartengesetzes keine Gliederung in literä aufweist.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

„In der Novellierungsanordnung wird ‚§ 41 (neu)‘ ein bestimmter Wortlaut gegeben. Nach den üblichen rechtstechnischen Standards wäre jedoch ‚... (neu)‘ nur dann zu sprechen, wenn eine solche Gliederungseinheit soeben durch eine Novellierungsanordnung entstanden wäre. Durch die Umnummerierung des bisherigen § 41 entsteht allerdings noch kein neuer § 41. Richtigerweise wäre hier eine Einfügung vorzunehmen.“

Die verwendete Regelungstechnik ist durch die NÖ Legislativrichtlinien 1987 vorgegeben, weshalb der Anregung nicht entsprochen werden kann.

„Außerdem darf auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, Seite 6, aufmerksam gemacht werden. Gemäß der diesbezüglichen Mitteilung über das Inkrafttreten, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, Seite 480, ist dieses Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.“

Die Anregung des Bundesministeriums wird aufgegriffen und ein allfälliger Umsetzungsbedarf des genannten Abkommens geprüft. Diese

Problematik ist jedoch im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren nicht von Relevanz, weshalb eine allfällige Umsetzung nach durchgeführter Prüfung und Begutachtung erfolgen wird.